

26.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1685 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. In § 1685 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, den leiblichen Vater des Kindes und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, wenn zwischen diesen Personen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Person für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat." "

Begründung:

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 28. November 2003 im ersten Durchgang dafür ausgesprochen, es in § 1685 Abs. 2 BGB bei der geltenden enumerativen Aufzählung der Umgangsberechtigten zu belassen und

...

lediglich den leiblichen, aber nicht rechtlich anerkannten (biologischen) Vater wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert in den Kreis der Umgangsberechtigten aufzunehmen und für diesen sowie sämtliche bisher dort bereits aufgeführte Umgangsberechtigte die sozial-familiäre Beziehung als Voraussetzung für die Gewährung des Umgangs einzuführen (BR-Drs. 751/03 (Beschluss), S. 5 f.).

Die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung und der Deutsche Bundestag sind dem Vorschlag des Bundesrates insoweit gefolgt, als die im Regierungsentwurf vorgesehene Indizwirkung einer Ehe- oder Lebenspartnerschaft für eine sozial-familiäre Beziehung beseitigt wurde. Die Ausdehnung des Umgangsrechts auf sämtliche Personen mit sozial-familiärer Beziehung wurde jedoch beibehalten.

Die hierfür in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 15/2253, S. 21 f.) und dem Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 15/2492, S. 18) genannten Gründe vermögen jedoch nicht zu überzeugen.

Wie in der Stellungnahme des Bundesrates bereits dargelegt, ist nach den Erkenntnissen der zum Referentenentwurf durchgeführten Praxisbefragungen bei jeder weiteren Ausdehnung der Umgangsberechtigten zu befürchten, dass dem Kind zu wenig Zeit für eigene Interessen bleibt und es zu einem "Umgangstourismus" kommt, der das betroffene Kind nicht unerheblich belastet. Diesen Gefahren kann auch durch die Tatbestandsvoraussetzung des Kindeswohls nicht ausreichend begegnet werden, da sich dessen Voraussetzungen u.a. erst im Rahmen umfangreicher Anhörungen vor dem Familiengericht klären lassen. Auf diese Bedenken wurde weder von der Bundesregierung noch vom Rechtsausschuss eingegangen, ebenso wenig auf die Erfahrung der Praxis, dass die Verfahren nach § 1685 BGB überdurchschnittlich aufwändig sind und häufig nur dazu dienen, Streitigkeiten unter der Verwandtschaft auf dem Umweg über das Umgangsrecht auszutragen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme auch ausführlich dargelegt, warum das zur Zeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Umgang mit Kindern eine derartige Ausdehnung des Umgangsrechts - auch in seinem Artikel 5 - nicht fordert. Der insoweit pauschale Hinweis in der Gegenäußerung und in dem Bericht des Rechtsausschusses, eine solche Ausdehnung entspreche Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens, kann demnach nicht überzeugen.

2. Zum Gesetzestitel,

Zu Artikel 2b - neu - (§§ 78a - neu - bis 78c - neu - BNotO),

Artikel 2c - neu - (§ 20a - neu - BeurkG),

Artikel 2d - neu - (§ 147 Abs. 4 Nr. 6 - neu - KostO),

Artikel 3 (Inkrafttreten)

- a) Im Gesetzestitel sind nach dem Wort "Kindes" die Wörter ", zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen" einzufügen.

b) Nach Artikel 2a sind folgende Artikel 2b bis 2d einzufügen:

' Artikel 2b

Änderung der Bundesnotarordnung

Nach § 78 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende §§ 78a bis 78c eingefügt:

"§ 78a

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten (Zentrales Vorsorgeregister). In dieses Register dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt aufgenommen werden. Sie darf auch weitere Vorsorgeverfügungen registrieren. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Dem Vormundschaftsgericht wird auf Ersuchen Auskunft aus dem Register erteilt. Die Auskunft kann im Wege der Datenfernübertragung erteilt werden. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, die Auskunft aus dem Register und über Anmeldung, Änderung, Eintragung, Widerruf und Löschung von Eintragungen zu treffen.

§ 78b

(1) Die Bundesnotarkammer kann für die Aufnahme von Erklärungen in das Register nach § 78a Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den mit der Einrichtung und dauerhaften Führung des Registers sowie den mit der Nutzung des Registers durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachkosten. Hierbei kann insbesondere der für die Anmel-

derung einer Eintragung gewählte Kommunikationsweg angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz.

§ 78c

(1) Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig."

Artikel 2c

Nach § 20 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 20a eingefügt:

"§ 20a

Vorsorgevollmacht

Beurkundet der Notar eine Vorsorgevollmacht, so soll er auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung hinweisen."

Artikel 2d

An § 147 Abs. 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. die Übermittlung von Anträgen an das Zentrale Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht; Gleiches gilt für die Stellung von Anträgen bei dem Zentralen Vorsorgeregister im Namen der Beteiligten." '

c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2004 in Kraft."

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Aufnahme einer Regelung über die Schaffung eines Vorsorgeregisters bei der Bundesnotarkammer gefordert (vgl. BR-Drs. 751/03 (Beschluss), S. 8 f.; BT-Drs. 15/2253, S. 17 ff.). Mit der vorgeschlagenen Änderung der Bundesnotarordnung erhält die Bundesnotarkammer die Möglichkeit, ein allgemeines Vorsorgeregister zu führen, in dem Vorsorgevollmachten registriert werden können. Damit könnten die Vormundschaftsgerichte die notwendige Kenntnis über Vorsorgevollmachten zur Vermeidung eines Betreuungsverfahrens erlangen. Das vorgeschlagene Registrierungssystem ermöglicht das Auffinden jedweder registrierter Vorsorgevollmacht. Durch die öffentlich-rechtliche Konstruktion wird ein auf Dauer angelegtes System geschaffen, in das die Bürgerinnen und Bürger das notwendige Maß an Vertrauen setzen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung den entsprechenden vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich zugestimmt (vgl. BT-Drs. 15/2253, S. 21 f.). Sie hat lediglich sinnvolle Ergänzungen zum Beurkundungsgesetz (Artikel 2c) und zur Kostenordnung (Artikel 2d) vorgeschlagen.

Im Gesetzesbeschluss sind die Regelungen zum Vorsorgeregister nicht aufgegriffen worden. Die Bundesregierung hat während der Beratungen zu dem Gesetzentwurf im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dazu ausgeführt, von einer Ergänzung der Bundesnotarordnung zur Einführung des zentralen Vorsorgeregisters solle zu diesem Zeitpunkt Abstand genommen werden. Die vorgeschlagene Regelung gestatte in der derzeitigen Fassung keine sinnvolle Registrierung von Patientenverfügungen, da nur das Vormundschaftsgericht, nicht aber Krankenhäuser Auskünfte erhalten könnten.

Eine Regelung von Patientenverfügungen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen zentralen Vorsorgeregister erscheint nicht sinnvoll. Die Zugriffsmöglichkeit jedes Krankenhauses würde schwer wiegende datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen. Auch würde die Registrierung die Frage der Aktualität der Patientenverfügung nicht klären. Anders als Vorsorgevollmachten müssen Patientenverfügungen aber vom Verfasser in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft werden, um sie der jeweiligen gesundheitlichen Situation anzupassen oder aber ihre Fortgeltung nach außen zu dokumentieren.

Die Bundesnotarkammer hat bereits ein Vorsorgeregister für notariell beurkundete Vorsorgevollmachten eingerichtet. Dieses Register wird sich auf alle Vorsorgevollmachten erstrecken, sobald eine gesetzliche Grundlage Planungssicherheit bietet. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Bundes-

notarordnung, ergänzt durch die Vorschläge der Bundesregierung in der Gegenäußerung, müssen also alsbald Gesetzeskraft erlangen.

Die Diskussion darüber sollte nicht in das anstehende Gesetzgebungsverfahren zu einem Betreuungsrechtsänderungsgesetz verlagert werden.

Das Gesetz sollte insgesamt bereits am 30. April 2004 in Kraft treten: Ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Bestimmungen zum Zentralen Vorsorgeregister ist aus den angegebenen Gründen erstrebenswert. Das gleichzeitige Inkrafttreten der Vorschriften zu den Formblättern mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes ermöglicht es den Landesjustizverwaltungen, mit der Vorbereitung der Umsetzung rechtzeitig zu beginnen.